

Hauptsatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen

In der Fassung vom 06.12.2023

I. Rechtsstellung, Mitgliedschaft

- § 1 Rechtsstellung der Ingenieurkammer
- § 2 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 3 Rechte der Mitglieder
- § 4 Pflichten der Mitglieder
- § 5 Schlichtung
- § 6 Wahrnehmung ehrenamtlicher Funktionen

III. Organisation

- § 7 Organe
- § 8 Geschäftsstelle
- § 9 Vertretung
- § 10 Ehrenamtliche und vergütete Tätigkeiten

IV. Vertreterversammlung

- § 11 Aufgaben und Zusammensetzung
- § 12 Minderheitenschutz
- § 13 Eilentscheidungsrecht des Vorstandes

V. Vorstand

- § 14 Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstandes
- § 15 Wahl des Vorstandes
- § 16 Abberufung und vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern
- § 17 Sitzungen des Vorstandes

VI. Ausschüsse

- § 18 Ausschüsse
- § 19 Besetzung der Ausschüsse
- § 20 Wahl der Ausschussmitglieder

VII. Sonstige Vorschriften

- § 21 Bekanntmachungen
- § 22 Inkrafttreten

Anlage

Liste der Fachgruppen der Ingenieurkammer
Niedersachsen

Die Ingenieurkammer Niedersachsen fördert die Ingenieurstätigkeit im Interesse der Allgemeinheit, des wissenschaftlichen Fortschritts und der Technik und Baukultur sowie zum Schutz der Umwelt.

Sie ist aufgerufen, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder und das Ansehen des Berufsstandes der Ingenieurinnen und Ingenieure zu wahren und zu fördern.

I. Rechtsstellung, Mitgliedschaft

§ 1 Rechtsstellung der Ingenieurkammer

- (1) ¹Die Ingenieurkammer führt die Bezeichnung „Ingenieurkammer Niedersachsen“. ²Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Hannover.
- (2) Die Ingenieurkammer nimmt die Interessen des Berufsstandes der Ingenieurinnen und Ingenieure und die Berufsvertretung der Kammermitglieder, insbesondere der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure sowie die durch das Niedersächsische Ingenieurgesetz übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die nach § 10 NIngG eingetragenen Beratenden Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure gehören der Ingenieurkammer als Pflichtmitglieder an. ²Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure. ³Sie endet mit der Streichung der Eintragung aus der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure.
- (2) ¹Beginn der Mitgliedschaft für Freiwillige Mitglieder ist das Datum der Eintragung in die Liste der Freiwilligen Mitglieder. ²Die Mitgliedschaft endet mit der Streichung aus der Liste der Freiwilligen Mitglieder.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ingenieurkammer sind nach Maßgabe der Wahlsatzung wahlberechtigt und wählbar für die Vertreterversammlung.
- (2) ¹Die Mitglieder haben Anspruch, in der Ausübung ihrer Berufstätigkeit von der Ingenieurkammer unterstützt und beraten zu werden, wenn es sich um grundsätzliche Angelegenheiten handelt, die die Belange der Mitglieder in ihrer Gesamtheit berühren. ²Die Ingenieurkammer gewährt Schutz vor dem Missbrauch der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“, „Ingenieur“, „Beratende Ingenieurin“ und „Beratender Ingenieur“.

- (3) ¹Kammermitglieder sind berechtigt, Anfragen und Anträge an die Ingenieurkammer zu richten. ²Anträge auf Beratung in der Vertreterversammlung werden durch Mitglieder der Vertreterversammlung oder durch den Vorstand gestellt.

- (4) ¹Jedes Mitglied erhält Urkunde und Stempel zum Nachweis der Mitgliedschaft. ²Diese bleiben im Eigentum der Ingenieurkammer und sind nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben; dies gilt auch für die im Zusammenhang mit den von der Ingenieurkammer nach dem NIngG geführten Listen und Verzeichnissen ausgehändigten Sachen (Urkunde, Ausweise, Stempel, Zertifikate, etc.).

- (5) Für die Dauer der Mitgliedschaft sind die Mitglieder berechtigt, das Logo der Ingenieurkammer mit dem Zusatz „Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen“ zu führen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung hinsichtlich der Voraussetzungen der Mitgliedschaft, insbesondere ihres Wohnsitzes, der beruflichen Niederlassung oder des Beschäftigungsortes und Art der Berufsausübung anzuzeigen.

- (2) Mitglieder sind ferner verpflichtet, Anfragen der Ingenieurkammer im Zusammenhang mit der Erfüllung von Berufspflichten und bei der Wahrnehmung von Berufsaufgaben im Rahmen von Personengesellschaften oder juristischen Personen zu beantworten.

§ 5 Schlichtung

- (1) ¹Bei Streitigkeiten unter Berufsangehörigen, die sich aus der Berufsausübung ergeben, sind die Mitglieder gehalten, eine gütliche Einigung anzustreben. ²Falls der Versuch erfolglos bleibt, soll ein Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuss der Ingenieurkammer beantragt werden, bevor ein Verfahren vor dem ordentlichen Gericht stattfindet.

- (2) Bei Streitigkeiten aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern und Personen, die nicht der Ingenieurkammer angehören, sind die Mitglieder verpflichtet, einem Schlichtungsverfahren zuzustimmen, wenn der andere Beteiligte den Schlichtungsversuch beantragt und die Schlichtung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

§ 6 Wahrnehmung ehrenamtlicher Funktionen

¹Die Mitglieder von Organen und Ausschüssen sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichte sind zur Annahme und Ausübung des Amtes verpflichtet, soweit sie nicht aus wichtigen Gründen auf eigenen Antrag entbunden werden. ²Für die Entpflichtung zuständig ist bei

Mitgliedern von Organen die Vertreterversammlung, in allen anderen Fällen der Vorstand.

III. Organisation

§ 7 Organe

(1) Organe der Ingenieurkammer sind

- die Vertreterversammlung
- der Vorstand
- der Eintragungsausschuss
- der Verwaltungsrat des Versorgungswerkes.

(2) ¹Die Ingenieurkammer hat eine Versorgungseinrichtung, das Ingenieurversorgungswerk, eingerichtet. ²Die Versorgungseinrichtung wird durch einen Verwaltungsrat geleitet, dessen vorsitzendes Mitglied die Versorgungseinrichtung gerichtlich und außergerichtlich vertritt. ³Näheres regelt die Satzung des Versorgungswerkes.

§ 8 Geschäftsstelle

(1) ¹Für die Verwaltungsaufgaben der Ingenieurkammer wird an deren Sitz eine Geschäftsstelle unterhalten, die dem Vorstand untersteht. ²Sie wird mit einer oder mehreren geschäftsführenden Personen und dem für die ordnungsgemäße Erledigung der Verwaltungsaufgaben erforderlichen Personal besetzt.

(2) Die Organisation der Geschäftsstelle, die Aufteilung der Aufgabenbereiche sowie die rechtsgeschäftliche Vertretung für die laufende Verwaltung werden durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung oder Geschäftsanweisung geregelt.

§ 9 Vertretung

Die Vertretung der Ingenieurkammer erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Ingenieurkammer.

§ 10 Ehrenamtliche und vergütete Tätigkeiten

(1) Die Mitglieder der Organe, der Ausschüsse, der Fachgremien (Prüfungsausschüsse) für die Feststellung der besonderen Sachkunde bei der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen und des Beirats des Ingenieurversorgungswerkes sind mit Ausnahme des Vorsitzenden des Eintragungsausschusses ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstand kann Sachverständige mit ihrem Einverständnis beauftragen, an der Erfüllung der öffentlichen Kammeraufgaben ehrenamtlich mitzuwirken, indem sie, auch in Arbeitskreisen oder in ähnlichen Gremien, Stellen der Kammer in bestimmten Angelegenheiten beraten oder bestimmte Sachthemen bearbeiten.

(3) ¹Die Ingenieurkammer gewährt den nach Abs. 1 und 2 ehrenamtlich Tätigen eine Aufwandsentschädigung. ²Das Nähere regelt sie in der Aufwandsentschädigungssatzung.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Eintragungsausschusses erhält eine Vergütung. ²Über deren Höhe beschließt der Vorstand.

IV. Vertreterversammlung

§ 11 Aufgaben und Zusammensetzung

(1) ¹Die Vertreterversammlung nimmt die Aufgaben nach § 35 Abs. 3 NInG wahr. ²Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den Kammermitgliedern nach der Wahlsatzung der Ingenieurkammer für eine Wahlperiode von fünf Jahren gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung beginnt am Tage der auf die Wahlfeststellung folgenden ersten Sitzung der Vertreterversammlung. ⁴Damit endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Vertreterversammlung.

(2) ¹Die Vertreterversammlung besteht aus 50 Mitgliedern, je zur Hälfte aus Pflichtmitgliedern und aus Freiwilligen Mitgliedern (Mitgliedsstatus). ²Die in der Anlage aufgeführten Fachgruppen sollen mit mindestens je einer Person je Mitgliedsstatus in der Vertreterversammlung vertreten sein. ³Die Zuordnung zu den Fachgruppen erfolgt nach der zum Zeitpunkt der Erstellung des Wählerverzeichnisses ausgeübten oder überwiegenden Tätigkeit des Mitglieds durch die Ingenieurkammer.

Der Hauptsatzung wird als Anlage die Liste „Fachgruppen der Ingenieurkammer Niedersachsen“ beigelegt.

(3) ¹Die Ingenieurkammer hält jährlich mindestens zwei Sitzungen der Vertreterversammlung ab. ²Mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung kann unter Angabe der Gründe die Einberufung der Vertreterversammlung verlangen.

(4) ¹Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Pflichtmitglieder sowie die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Freiwilligen Mitglieder teilnehmen. ²Eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied der Vertreterversammlung ist nicht zulässig.

(5) ¹Die Mitglieder der Vertreterversammlung vertreten die Gesamtheit der Kammermitglieder und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. ²Über Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(6) ¹Die Vertreterversammlung gibt sich mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung. ²Diese regelt Näheres insbesondere über die Einberufung zu den Sitzungen der Vertreterversammlung, Sitzungsleitung, Abstimmungsregeln und Stimmberechtigung.

§ 12 Minderheitenschutz

Beschlüsse über Angelegenheiten, die ausschließlich die Interessen der Gruppe der Pflichtmitglieder oder die Gruppe der Freiwilligen Mitglieder betreffen, bedürfen der Mehrheit der betroffenen Gruppe.

§ 13 Eilentscheidungsrecht des Vorstandes

- (1) In eilbedürftigen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand anstelle der Vertreterversammlung.
- (2) Eilentscheidungsbeschlüsse des Vorstandes im Sinne von Abs. 1 sind auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Vertreterversammlung zu setzen und durch den Vorstand inhaltlich zu begründen.

V. Vorstand

§ 14 Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte der Ingenieurkammer. ²Er kann einen oder mehrere geschäftsführende Personen zur Durchführung der laufenden Verwaltung bestellen. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Der Vorstand der Ingenieurkammer besteht aus höchstens acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, mindestens einer oder einem, höchstens zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident muss Pflichtmitglied sein. ²Mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident muss freiwilliges Mitglied sein. ³Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes muss Pflichtmitglied sein.
- (4) ¹Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl. ²Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis die Nachfolgenden das Amt angetreten haben.

§ 15 Wahl des Vorstandes

- (1) ¹Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung aus dem Kreis der Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt. ²Abwesende Mitglieder der Vertreterversammlung können nur gewählt werden, wenn sie schriftlich ihr Einverständnis zu einer etwaigen Wahl erklärt haben.

(2) ¹Im ersten Wahlgang findet die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten statt. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Pflichtmitglieder sowie die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erhält. ³Fällt die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht auf eine Person, so findet ein weiterer Wahlgang zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben (Stichwahl). ⁴In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Im zweiten Wahlgang sind die weiteren Mitglieder des Vorstandes zu wählen.

(4) In einem weiteren Wahlgang werden aus den nach Absatz 3 gewählten Vorstandsmitgliedern die Vizepräsidentin und/oder der Vizepräsident gewählt.

§ 16 Abberufung und vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

- (1) ¹Der Antrag auf Abberufung des Vorstandes oder von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung gestellt werden. ²Für die Abberufung gilt § 15 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (2) ¹Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus und ändert sich hierdurch die Zusammensetzung des Vorstandes gemäß § 14, so wählt die Vertreterversammlung eine nachfolgende Person für den Rest der Amtszeit. ²Für die Nachwahl gilt § 15 entsprechend.

§ 17 Sitzungen des Vorstandes

- (1) ¹Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. ²Die Präsidentin oder der Präsident, im Vertretungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, lädt rechtzeitig zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
- (2) ¹Die Sitzungen finden in der Regel unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt. ²Die Sitzung kann aus wichtigem Grund im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.
- (3) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. ²Mindestens die Hälfte der teilnehmenden Mitglieder müssen Pflichtmitglieder sein.
- (4) An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) ¹In eiligen Angelegenheiten entscheidet die Präsidentin oder der Präsident anstelle des Vorstandes. ²In solchen Fällen ist die jeweilige Angelegenheit

auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu setzen und inhaltlich zu begründen.

- (6) Die Mitglieder der Vertreterversammlung können Einsichtnahme und Zusendung der Protokolle der Vorstandssitzungen verlangen.

VI. Ausschüsse

§ 18 Ausschüsse

- (1) ¹Die Vertreterversammlung bildet die gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse mit Ausnahme des Eintragungsausschusses. ²Für bestimmte Aufgaben können weitere Ausschüsse durch die Vertreterversammlung gebildet werden.
- (2) ¹Die Ausschüsse arbeiten dem Vorstand zu. ²Sie beraten die in ihre Aufgabenbereiche fallenden Angelegenheiten. ³Über das Ergebnis ihrer Beratungen berichten sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand.

§ 19 Besetzung der Ausschüsse

- (1) Ausschüsse sollen aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern bestehen.
- (2) In den Ausschüssen sollen Pflichtmitglieder und Freiwillige Mitglieder vertreten sein.
- (3) ¹Die Ausschüsse können im Einvernehmen mit dem Vorstand Sachverständige hinzuziehen, wenn dieses der zu betreuende Aufgabenbereich erfordert oder zweckdienlich erscheinen lässt. ²Sachverständige müssen nicht der Ingenieurkammer angehören. ³Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 20 Wahl der Ausschussmitglieder

- (1) ¹In die Ausschüsse sollen nur Kammermitglieder gewählt werden. ²Mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses muss der Vertreterversammlung angehören. ³Die oder der Vorsitzende soll in der Regel Mitglied der Vertreterversammlung sein. ⁴In jedem Ausschuss sollte ein Vorstandsmitglied vertreten sein.
- (2) ¹Die Ausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der nachfolgenden Person aus. ²Für jedes Mitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 21 Bekanntmachungen

- (1) ¹Die Hauptsatzung und die aufgrund des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes erlassenen Satzungen und Ordnungen sowie deren Änderungen sind

von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde, soweit dieser erforderlich ist, durch Veröffentlichung im „Deutschen Ingenieurblatt“, der Länderbeilage der Ingenieurkammer Niedersachsen, oder auf der Homepage www.ingenieurkammer.de unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen, bekannt zu machen. ²Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

- (2) Bei einer Veröffentlichung auf der Homepage der Ingenieurkammer Niedersachsen ist sicherzustellen, dass im „Deutschen Ingenieurblatt“, Länderbeilage der Ingenieurkammer Niedersachsen nachrichtlich

1. die Bezeichnung der Rechtsvorschriften,
2. das Datum des Beschlusses der Vertreterversammlung,
3. der Zeitpunkt des Inkrafttretens,
4. der Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde (soweit dieser erforderlich ist),
5. der Ausfertigungsvermerk der Präsidentin oder des Präsidenten und
6. die Fundstelle auf der Homepage Ingenieurkammer Niedersachsen

veröffentlicht werden.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Veröffentlichungen im „Deutschen Ingenieurblatt“, Länderbeilage der Ingenieurkammer Niedersachsen, durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Ingenieurkammer Niedersachsen unter www.ingenieurkammer.de mitgeteilt.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 15.02.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 16.07.2015, veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Länderbeilage November 2015 außer Kraft.

Anlage

Liste der Fachgruppen der Ingenieurkammer Niedersachsen

Als Fachrichtungen gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 5 NIngG werden folgende Fachgruppen gebildet, die in Tätigkeitsbereiche untergliedert werden.

Fachgruppe I

(konstruktive Bauingenieure)

Tätigkeitsbereiche:
Tragwerksplanung
Entwurf und Berechnung von Bauwerken
Fassadentechnik/-planung
Denkmalschutz
Konstruktiver Brandschutz
Arbeitssicherheit
Baumanagement
Baubetrieb
Bauwirtschaft
Boden- und Felsmechanik
Geotechnik
Hafenbau
sonstige vergleichbare Ingenieurtätigkeitsbereiche

Fachgruppe II

(sonstige Bauingenieure)

Tätigkeitsbereiche:
Wasserwirtschaft
Wasserbau
Wasserver- und Abwasserentsorgung
Rohrleitungsbau
Verkehrswesen und Verkehrsanlagen
Verkehrs- und Stadtplanung
Untertagespeichertechnik (Kavernenbau)
Kultur- und Umwelttechnik
Landespflege
Land- und Forstwirtschaft
Gartenbau
Agrartechnik
sonstige vergleichbare Ingenieurtätigkeitsbereiche

Fachgruppe III

(Maschinenbau, Elektrotechnik und vergleichbare Ingenieurtätigkeitsbereiche)

Tätigkeitsbereiche:
Gebäudetechnik
Labor- und Großküchentechnik
Schwimmbadtechnik
Regenerative Energien
Förder-, Fertigungs- und Automatisierungstechnik
Maschinen- und Anlagenbau
Schiffbau
Kranbau
Hebezeuge
Kfz- und Verfahrenstechnik
Elektro- und Energietechnik
Elektronik
Brandmeldeanlagen
Sicherheitstechnik
Luft- und Raumfahrttechnik
Mechatronik
Reaktorphysik
Agrarmaschinentechnik
Feinwerktechnik
Medizintechnik
Technische Optik
sonstige vergleichbare Ingenieurtätigkeitsbereiche

Fachgruppe IV

(Geodäsie, Informatik und sonstige Ingenieurbereiche)

Tätigkeitsbereiche:
Geoinformatik
Ingenieurgeodäsie
Katastertechnik
Wärme- und Schallschutz
Raumakustik
Bautenschutz
Vorbeugender Baulicher Brandschutz
Energieeffizienz
Wertermittlung
Praktische und Technische Informatik
Betriebssysteme
Programmiersprachen
Software- und Netzwerktechnik/-technologie
Digitale Schalltechnik
Hochfrequenz-, Informations- und Telekommunikationstechnik
sonstige vergleichbare Ingenieurtätigkeitsbereiche
Ingenieurtätigkeitsbereiche, die nicht den Fachgruppen I bis III zugeordnet werden können